

INHALT

Änderungen bei der Dienstanweisung „Abmeldung von der Schule“ und dem Abmeldeformular AS 26.....	106
Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen im Schuljahr 2019/20	110
Bekanntmachung Vorschulklassen für das Schuljahr 2020/21	111
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2020 ...	112
Vereinbarung zu IT-Ausstattung an Schulen für die Umsetzung von DiViS Modul Zeugnis ..	113

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Änderungen bei der Dienstanweisung „Abmeldung von der Schule“ und dem Abmeldeformular AS 26

Die Dienstanweisung „Abmeldung von der Schule“ vom 30.09.2008 inkl. des Abmeldeformulars AS 26 (siehe Anlage) wurde inhaltlich überarbeitet und im Layout optimiert. Es gilt ab sofort ausschließlich die unten stehende Fassung vom 05.09.2019.

Wichtigste Änderungen in der Dienstanweisung:

- Im Geltungsbereich sind nun die Ersatz- und Ergänzungsschulen ausdrücklich ausgenommen, da für sie die Regelung „Kündigung des Schulvertrags wegen einer Beurlaubung zum Auslandsschulbesuch/der Aufnahme eines Gast-schulverhältnisses“ gilt.
- Die Zuständigkeiten von Schule und Rechtsabteilung sowie das Verfahren wurden präzisiert.
- Die Schulen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den Vordruck AS, welcher sich eigentlich an die Sorgeberechtigten richtet, auch selbst ausfüllen können, wenn die Sorgeberechtigten dies versäumt haben, jedoch davon auszugehen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler die jeweilige Schule und auch Hamburg dauerhaft verlassen hat.

Wichtigste Änderungen im Abmeldeformular AS 26:

- Es wird nun die Schule, von der die Schülerin bzw. der Schüler abgemeldet wird, abgefragt.
- Die von den Sorgeberechtigten anzugebenden Kontaktdaten wurden um die E-Mail-Adresse und Telefonnummer erweitert.
- Die Sorgeberechtigten werden aufgefordert, den dauerhaften Aufenthalt ihres Kindes außerhalb Hamburgs nachzuweisen. Dieser Nachweis kann per Schulbescheinigung erbracht werden, es sind aber auch andere Nachweise möglich.
- Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass bei Verstoß gegen ihre Pflichten ein Zwangs- oder Bußgeld erlassen werden kann.
- Als BSB-Kontakt für die Erziehungsberechtigten werden anstelle einer personengebundenen E-Mail-Adresse ein Funktionspostfach und eine E-Fax-Nummer angegeben.
- Auch die Anlage zum AS 26, welche von der Schule auszufüllen ist, wurde neu gestaltet. Die Aufgaben der Schule werden nun deutlicher. Auch wird die ZSR-ID abgefragt, welche uns die Zuordnung des Kindes erleichtert.

Die Dienstanweisung „Abmeldung von der Schule“ und das Abmeldeformular AS 26 sind auch in DiViS, im ZSR unter „Vorlagen, Anleitungen“ und im Internet unter <https://www.hamburg.de/bsb/schulpflichtverletzungen/> zu finden.

Dienstanweisung „Abmeldung von der Schule“ vom 05.09.2019

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für alle hamburgischen Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten gesonderte Regelungen.

I. Grundsatz

Das Formular „Abmeldung von der Schule“ (AS 26) ist von den Sorgeberechtigten auszufüllen, wenn

1. das Schulverhältnis eines nach § 28a (verpflichtender Besuch der Vorschulklasse) oder § 38 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) schulpflichtigen Kindes oder Jugendlichen beendet und
2. der Schulbesuch nicht innerhalb Hamburgs fortgesetzt wird.

II. Ausnahmen

- a. Bei einem Schulwechsel innerhalb Hamburgs handelt es sich um keine Abmeldung im Sinne dieser Dienstanweisung. In diesem Fall ist der Vordruck AS 80 zu verwenden.
- b. Eine Abmeldung liegt ebenfalls nicht vor, sofern sich die Schülerin bzw. der Schüler für maximal ein Jahr außerhalb Hamburgs aufhalten wird (z. B. im Rahmen eines Schüleraustausches). Stattdessen ist für diesen Zeitraum eine Schulpflichtbefreiung durch die Sorgeberechtigten bei der zuständigen Schulaufsicht zu beantragen. Die Stammschule bleibt während der Abwesenheit für die Schülerin bzw. den Schüler weiterhin verantwortlich.
- c. Soll das Schulverhältnis eines Gastschülers/einer Gastschülerin beendet werden, ist auch hierüber zuvor die zuständige Schulaufsicht zu informieren.
- d. Das Abmeldeformular ist nicht zu verwenden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet oder elf Schulbesuchsjahre erfüllt hat.

III. Hinweise

- a. Sind zwei Personen sorgeberechtigt, so müssen beide das Abmeldeformular unterzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine der sorgeberechtigten Personen weit entfernt wohnt oder bisher noch nicht in Kontakt mit der Schule stand. Alternativ ist die Abmeldung auch durch eine/n Sorgeberechtigten zulässig, soweit eine Vollmacht der/des anderen Sorgeberechtigten vorgelegt wird.
- b. Ist davon auszugehen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ohne Abmeldung die Schule dauerhaft verlassen hat und sich nicht mehr in Hamburg aufhält, so übernimmt die Schule die Abmeldung und füllt das Abmeldeformular anstelle der bzw. des Sorgeberechtigten aus.

IV. Besonderheiten im Einzelfall

- a. Ist der Schule bekannt, dass die Schülerin bzw. der Schüler bereits vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) betreut wird, ist dieser über die beabsichtigte Abmeldung von der Schule zu informieren.
Ebenfalls ist der ASD bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung, Zwangsheirat oder Hinweisen zu häuslicher Gewalt umgehend einzuschalten.
- b. Mit zunehmendem Alter einer minderjährigen Person wird auch deren eigener Wille bedeutsam. Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Umzug oder ein Schulwechsel gegen den Willen der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen soll, sind Beratungsdienststellen mit besonderem Zugang zur Kultur der betroffenen Familie hinzuzuziehen. Gelingt dies nicht, ist das zuständige ReBBZ einzuschalten.

V. Zuständigkeit der Schule und Abgabe an die Rechtsabteilung

- a. Jede abgebende Schule bleibt so lange für schulpflichtige Kinder und Jugendliche zuständig, bis diese an einer anderen Schule innerhalb Hamburgs aufgenommen wurden oder der dauerhafte Aufenthalt außerhalb Hamburgs abschließend nachgewiesen ist.
- b. Die abgebende Schule nimmt das Abmeldeformular von den Sorgeberechtigten entgegen und füllt die Anlage zum Formular „Abmeldung von der Schule“ gesondert aus.
- c. Der schriftliche Antrag auf Abmeldung und alle Unterlagen, die einen Schulwechsel oder einen Umzug bescheinigen, werden als Originaldokumente im Schülerbogen veraktet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Abmeldeformulars.
- d. Eine weitere Kopie aller vorliegenden Abmeldeunterlagen ist unverzüglich an die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – wie in der Anlage zum Formular „Abmeldung von der Schule“ beschrieben – zu übermitteln.

Dies gilt auch dann, wenn die von den Sorgeberechtigten vorgelegten Unterlagen unvollständig sind. Fehlende Nachweise werden direkt von der Rechtsabteilung der BSB bei den Sorgeberechtigten angefordert.

Abmeldung von der Schule (AS 26)

Hiermit wird unser/mein Kind mit Wirkung zum _____
 von folgender Hamburger Schule abgemeldet: _____

Angaben zum Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Aktuelle Anschrift: _____

Die Abmeldung erfolgt, weil sich mein/unser Kind dauerhaft außerhalb Hamburgs aufhalten wird.

Angaben zum neuen Aufenthaltsort

Anschrift: _____

Land: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Angaben zur neuen Schule

Name: _____

Anschrift: _____

Land: _____

Erklärung der/des Sorgeberechtigten und Unterschrift(en)

Ich/Wir erklären Folgendes:

1. Bei Wohnsitzverlagerung außerhalb Hamburgs werde ich/werden wir mein/unser Kind beim Kundenzentrum aus Hamburg abmelden.
2. Mir/Uns ist bekannt, dass – sofern der Wohnsitz meines/unseres Kindes in Hamburg nicht aufgegeben wird – die Bestimmungen des Hamburgischen Schulgesetzes zur Schulpflicht weiterhin Anwendung finden.
3. Ich bin/Wir sind daher verpflichtet, den dauerhaften Aufenthalt meines/unseres Kindes außerhalb Hamburgs innerhalb von vier Wochen – und danach einmal schuljährlich – nachzuweisen. Dieser Nachweis kann etwa durch eine aktuelle Schulbescheinigung erbracht werden.
4. Mir/Uns ist bekannt, dass die Missachtung dieser Verpflichtung eine Schulpflichtverletzung darstellt, die mit einem Buß- oder Zwangsgeld geahndet werden kann.
5. Die entsprechenden Bescheinigungen sind an folgende Stelle zu senden:
 Behörde für Schule und Berufsbildung, Rechtsabteilung, V 301, Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg
 E-Mail: UngeklaerterSchulnachweis@bsb.hamburg.de, E-Fax: +49 40 4279-78604

 Vor- und Nachname Sorgeberechtigte/r

 Vor- und Nachname Sorgeberechtigte/r

 Datum, Unterschrift

 Datum, Unterschrift

Anlage zum Formular „Abmeldung von der Schule“

– von der abgebenden Schule auszufüllen –

Angaben zum Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ ZSR-ID: _____

Die Abmeldung des o. g. Kindes erfolgte durch

- beide Sorgeberechtigte
- die einzige Sorgeberechtigte/den einzigen Sorgeberechtigten
- eine Sorgeberechtigte/einen Sorgeberechtigten, die/der eine Vollmacht vorlegte

Die Abmeldung erfolgte nicht durch die/den Sorgeberechtigten. Die Schule geht aber aus folgenden Gründen davon aus, dass eine Abmeldung vorliegt: _____

Die Verlegung des Wohnortes bzw. der Schulwechsel in ein anderes Bundesland/ins Ausland wurde durch folgende Unterlagen glaubhaft gemacht:

- Arbeits- oder Mietvertrag
- Aufnahmebescheinigung der neuen Schule
- Abmeldebescheinigung aus Hamburg/Meldebestätigung aus einem anderen Bundesland/dem Ausland
- sonstiges: _____

Der Abmeldevorgang ist abzuschließen mit

1. der Veraktung der originalen Unterlagen im Schülerbogen und Aushändigung einer Kopie des Abmeldeformulars an die Sorgeberechtigten.
2. der Archivierung des Kindes in der Schulverwaltungssoftware am _____.
3. der unverzüglichen Abgabe aller Unterlagen zur weiteren Bearbeitung an die Rechtsabteilung der BSB, Sachgebiet V 301.
E-Mail: UngeklaerterSchulnachweis@bsb.hamburg.de, E-Fax: +49 40 4279-78604

Datum, Unterschrift und Schulstempel

Das Amt für Bildung informiert:

Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen im Schuljahr 2019/20

1 Welche Kinder werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen?

Alle Kinder, die 2021 schulpflichtig werden, also in der Zeit zwischen dem 02.07.2014 und dem 01.07.2015 geboren sind, werden mit Ihren Eltern zu einem Gespräch eingeladen. Die Einschätzung der altersgemäßen Entwicklung Ihres Kindes erfolgt durch die regional zuständige Schule.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei der für die Wohnung zuständigen Schule* **persönlich** vorzustellen.

2 Wann sind die Vorgesstellungsgespräche?

Die Kinder werden in der Zeit

von Mittwoch, 23. Oktober 2019 bis Mittwoch, 8. Januar 2020

in der hierfür zuständigen Schule vorgestellt.

Bei der Vorstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungsschreiben der zuständigen Schule
- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (gelbes Untersuchungsheft für Kinder mit Nachweis der U 8- bzw. U 9-Untersuchung) oder ein Hinweis des Arztes,
- ggf. Information des Kindergartens/der Kindertagesstätte über den Entwicklungsstand des Kindes.

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder
- die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

Kinder, die im Vorstellungszeitraum vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind, sind zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen. Die Eltern werden gebeten, einen gesonderten Vorstellungstermin mit der Schule zu vereinbaren.

* * *

* Die Anschrift der für die Vorstellung zuständigen Schule können Sie dem Einladungsschreiben der Schule entnehmen oder beim SchullInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ) erfahren, Telefon 4 28 99-2211. Im Internet erhalten Sie unter www.hamburg.de/einschulung weitere Informationen.

Das Amt für Bildung informiert:

Bekanntmachung Vorschulklassen für das Schuljahr 2020/21

1. Wer kann zur Vorschule angemeldet werden?

Angemeldet werden können alle Kinder, die zwischen dem 02.07.2014 und dem 01.01.2016 geboren sind. Kinder, die zwischen dem 02.07.2015 und dem 01.01.2016 geboren sind, werden nur aufgenommen, wenn sie voraussichtlich auch frühzeitig eingeschult werden.

2. Wann können die Kinder für eine Vorschulklasse angemeldet werden?

Der Zeitraum für die Anmeldungen zur Vorschulklasse

beginnt am Mittwoch, 23. Oktober 2019 und endet am Freitag, 24. Januar 2020.

3. Wo können die Kinder angemeldet werden?

Die Anmeldung kann an einer Schule nach Wahl erfolgen, die Vorschulklassen führt.*

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde des Kindes *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis eines/einer Sorgeberechtigten oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.

4. Nach welchen Kriterien wird über die Aufnahme entschieden?

Die Kriterien für die Auswahl bei zu großer Nachfrage an einem Standort sind:

- Festgestellter ausgeprägter Sprachförderbedarf,
- Geschwisterkinder an der Anmeldeschule,
- Entfernung vom Standort der Schule zur Erstwohnung des Kindes.

5. Wann wird über die Aufnahme entschieden?

Die Eltern aller angemeldeten Kinder werden Ende März schriftlich von der Schule benachrichtigt.

* * *

* Die Anschrift der Schulen mit Vorschulklassen erfahren Sie beim SchullInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ). Telefon 4 28 99-2211.

Das Amt für Bildung informiert:

Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2020

1. Beginn der Schulpflicht

Am 1. August 2020 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **2. Juli 2013 bis zum 1. Juli 2014** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer Grundschule* anzumelden und persönlich vorzustellen. Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

2. Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem 1. Juli 2014 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

3. Zurückstellung vom Schulbesuch

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 2. Januar 2014 und dem 1. Juli 2014 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

4. Anmeldung zur Einschulung

Die Anmeldungen werden von der zuständigen Schule in der Zeit von

Montag, 6. Januar 2020 bis Freitag, 24. Januar 2020

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (U 9-Untersuchung *oder* Schularztbesuch)

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

5. Einschulung

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Schulen entscheiden in einer Organisationskonferenz, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden. Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten und nach den Notwendigkeiten des Förderbedarfs entweder in eine allgemeine Schule oder in eine spezielle Sonderschule oder in den Bildungsbereich eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums aufgenommen.

* Die Anschrift der Grundschule können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung entnehmen oder beim Schulinformationszentrum (SIZ), Telefon 4 28 99-2211, erfahren.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

Vereinbarung zu IT-Ausstattung an Schulen für die Umsetzung von DiViS Modul Zeugnis

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

(nachfolgend: Dienststelle)

und

1. Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen
2. dem Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung
3. dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung

(nachfolgend: Personalrat)

Präambel

1. Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat besteht die Dienstvereinbarung zum IT-Verfahren "Digitale Verwaltung in Schulen (DiViS)" vom 31.10.2016, zuletzt geändert mit Fassung vom 07.05.2018 ("DV DiViS).
2. Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat besteht die Vereinbarung zu IT Ausstattung an Schulen für die erste Phase der Einführung von DiViS Zeugnis vom 23.10.2018.
3. Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat besteht weiter die Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses hinsichtlich IT Ausstattung an Schulen ("Prozessvereinbarung") vom 07.05.2018.
4. Die DV DiViS regelt in Ziffer 2.7: "Die Umsetzung der an der einzelnen Schule zugewiesenen Aufgaben durch die beauftragten Personen oder Beschäftigten-gruppen kann nur erwartet werden, wenn es Rahmen und verfügbare Mittel zulassen."
5. DiViS Modul Zeugnisse soll ab dem Schuljahr 19/20 für alle Klassenstufen an weiterführenden Schulen, mit einzelnen Ausnahmen, und schrittweise an Grundschulen eingeführt werden.

Dies vorausgeschickt haben sich die Parteien wie folgt verständigt:

1. Die Einführung von DiViS Zeugnis ist für die Schule als Organisationseinheit verbindlich.
2. Die Schule ist in der Gestaltung ihres Organisationsprozesses zur Nutzung von DiViS Zeugnis frei. Die schulischen Personalräte sind zu informieren und, soweit die Maßnahme mitbestimmungspflichtig ist, im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen. Beschäftigte können DiViS Zeugnis freiwillig zur Erfassung und Pflege von Noten nutzen.
3. Ist an der Schule der Organisationsprozess so gestaltet, dass Beschäftigte ohne Verwaltungs-IT-Endgeräte verpflichtet sind, DiViS Zeugnis zu nutzen, sind ausreichende und angemessene IT Endgeräte durch die Schule zur (gemeinschaftlichen) Nutzung bereitzustellen. Die Schulleitung beteiligt den schulischen Personalrat an der Festlegung der für vorgenanntes Verfahren konkreten Anzahl der zwischen 8 und 16 Uhr zugänglichen IT-Endgeräte an der Schule. Der Zeugnisdruck erfolgt auf schulischen Druckern in der Schule. Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, insbesondere des Anhanges 6 (Bildschirmarbeitsplätze), sind, insbesondere für die Einrichtung von Arbeitsräumen und Bildschirmarbeitsplätzen, einzuhalten.
4. Die von der Schule bereitgestellten Endgeräte müssen den für die Sicherheit im pädagogischen Netzwerk der Schulen jeweils geltenden verbindlichen Standards und Empfehlungen, wie auf der Homepage Schul-IT <http://schul-it.hamburg.de/datenschutz-paedagogik/> unter „Betriebssicherheit im pädagogischen Netz“ veröffentlicht, entsprechen.
5. Sofern Beschäftigte mit Behinderungen auf von der Schule bereitgestellte Endgeräte zurückgreifen, muss das jeweilige Endgerät –über die Anforderungen in den vorherigen Ziffern- der individuellen Behinderung gerecht werden und verbindlichen Vorschriften zur barrierefreien Gestaltung von IT Endgeräten genügen. Werden Bildschirmarbeitsplätze (zur (Mit-)Nutzung durch Beschäftigte mit Behinderung) eingerichtet, sind diese barrierefrei nach Maßgabe der ArbeitsstättenVO auszugestalten.
6. Über diese Vereinbarung hinausgehende Regelungen zur IT-Ausstattung an Schulen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

7. Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab 01.08.2019.

Hamburg, den 01.08.2019

Für die BSB

gez. Herr Dr. Alpheis
(Amt für Verwaltung)

gez. Herr Altenburg-Hack
(Amt für Bildung)

Für die Personalräte

gez. Frau Koch
(Gesamtpersonalrat für das Personal
an staatlichen Schulen)

gez.
(Personalrat des Landesinstituts für
Lehrerbildung und Schulentwicklung)

gez.
(Personalrat der Lehrkräfte im Vor-
bereitungsdienst und in der Anpassungs-
qualifizierung)

01.08.2019
MBISchul 07/2019, Seite 113

V 1-14

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-10 – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.